

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22 Juni 2014

## (1. Hauptsatzungsänderungssatzung)

Aufgrund § 4 i. V. m. § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 14.12.2021 folgende

### 1. Hauptsatzungsänderungssatzung

beschlossen:

#### § 1

##### Ergänzung der Hauptsatzung

In der Hauptsatzung der Gemeinde Merdingen wird nach § 3 der nachfolgend aufgeführte §3a eingefügt:

#### „§ 3 a

##### ***Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum***

*Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.“*

#### § 2

##### Redaktionelle Änderungen

Die Hauptsatzung wird in § 6 (2) wie folgt ergänzt und ersetzt:

Die Ziffer „4.1“ wird zu Ziffer „i.“, die Ziffer „4.2“ zu Ziffer „ii.“; nach der Ziffer „12“ ein Punkt eingefügt, die Ziffer „12.“ wird durch Ziffer „13.“, Ziffer „13.“ wird durch Ziffer „14.“ und Ziffer „14.“ wird durch Ziffer „15.“ ersetzt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merdingen, den 14.12.2021

  
Martin Rupp  
Bürgermeister

#### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Merdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Evtl. Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.